

## TOP-THEMA

## Bundestag beschließt Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

**NEUE ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN** — Das am 20.5.21 vom Bundestag beschlossene Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) soll den Zugang zu digitalen Alltagsprodukten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen verbessern, indem erstmals grundlegende Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen aufgestellt werden. „Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz verpflichtet Wirtschaftsakteure, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie anbieten, die barrierefreie Nutzung ihrer Produkte zu gewährleisten“, erläutert **Franziska Wenzler**, Rechtsanwältin bei **CMS Deutschland** und spezialisiert auf Produkthaftung und Product Compliance. „So dürfen bestimmte Produkte und Dienstleistungen – von gewissen Ausnahmen abgesehen – ab dem 28.6.25 nur noch in Verkehr gebracht bzw. erbracht werden, wenn sie die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.“ Mit dem BFSG wird die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – der sogenannte European Accessibility Act (EAA) – in deutsches Recht umgesetzt.

Ein umfangreicher Katalog enthält Produkte und Dienstleistungen, die für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig einzustufen sind und künftig barrierefrei sein müssen: So sind u. a. Computer, Notebooks, Smartphones oder Smart-TVs für Verbraucher, einschließlich der dafür bestimmten Betriebssysteme, erfasst. Auch eBooks, E-Reader sowie Bank-, Fahrausweis- und Check-In-Automaten sind zukünftig barrierefrei zu gestalten. Im Bereich der Dienstleistungen bezieht das Gesetz insbesondere Telefon- und Messenger-Dienste, verschiedene Dienstleistungen im Personenbeförderungssektor sowie Bankdienstleistungen für Verbraucher mit ein.

### Weitreichende Auswirkungen

„Das Gesetz wird Auswirkungen für den gesamten eCommerce haben“, so Wenzler weiter. „So muss der Onlinehandel derart gestaltet werden, dass die elektronische Kommunikation und der Online-Kauf von Produkten oder Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher barrierefrei möglich sind.“ Welche genauen Kriterien für die digitale Barrierefreiheit erfüllt sein müssen, legt das BFSG dagegen nicht fest. Die konkreten Anforderungen muss das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** erst noch in einer Rechtsverordnung definieren. „Um final beurteilen zu können, welche Änderungen im Einzelfall notwendig sind, gilt es zunächst den Erlass dieser Kriterien abzuwarten“, so Wenzler.

Die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen unterliegt der Marktaufsichtskontrolle. Bei Verstößen können die Marktüberwachungsbehörden den Wirtschaftsakteuren Bußgelder auferlegen und/oder sie dazu verpflichten, Kor-

rekturmaßnahmen zu ergreifen sowie die Bereitstellung eines Produktes bzw. die Erbringung einer Dienstleistung einschränken oder untersagen. „Insbesondere Hersteller von Elektronikprodukten sollten sich schon jetzt mit den neuen Vorgaben auseinandersetzen und rechtzeitig entsprechende Änderungen an Hardware und Software vornehmen, um auch über den 28.6.25 hinaus rechtskonforme Produkte anbieten zu können“, rät Compliance-Expertin Wenzler. ■

## Freshfields und Hengeler begleiten Milliardendeal um Vonovia/Dt. Wohnen

**NEUER ÜBERNAHMEVERSUCH GESTARTET** — Es wäre die Megafusion im deutschen Wohnimmobilienmarkt: der geplante Zusammenschluss von Marktführer **Vonovia** und dem Branchen-Zweiten **Deutsche Wohnen**. Vonovia hat ein entsprechendes Übernahmeangebot auf den Tisch gelegt und bietet den Aktionären der Deutsche Wohnen 53,03 Euro je Aktie. Die rechtliche Beratung des rd. 27,8 Mrd. Euro schweren Mergers übernehmen die Kanzleien **Freshfields Bruckhaus Deringer** und **Hengeler Mueller**. Freshfields begleitete Vonovia mit einem Team um die die Partner **Rick van Aerssen** (Frankfurt), **Gregor von Bonin** (Düsseldorf), **Kai Hasselbach** (München, alle Corporate/M&A), **Mario Hüther** (Frankfurt), **Stephan Pachinger** (Wien), **Simone Bono** (London, alle Finance) sowie **Martin Schiessl** (Tax, Frankfurt), **Thomas Müller-Bonanni** (People & Reward) und **Katrin Gaßner** (Competition, beide Düsseldorf). Hengeler Mueller beriet auf Seiten des die Transaktion finanzierenden Bankenkonsortiums um **Bank of America**, **Morgan Stanley** und **Société Générale**, tätig waren die Partner **Johannes Tieves** (Finanzierung), **Lucina Berger** (Gesellschaftsrecht/M&A, beide Frankfurt) und **Markus Ernst** (Steuern, München).

Im Gegensatz zu einem früheren Übernahmeversuch der Bochumer Vonovia ist die Spitze der Berliner Deutsche Wohnen diesmal offen für einen Zusammenschluss. Doch auch das **Bundeskartellamt** hat bei dieser Hochzeit noch ein Wörtchen mitzureden. Da beide Konzerne durch die Fusion vor allem auf dem angespannten Berliner Mietmarkt ihre Marktmacht deutlich vergrößern würden, haben die Wettbewerbshüter bereits eine gründliche Prüfung angekündigt. ■

## Noerr findet für Condor neuen Mehrheitseigner

**ZUKUNFT DES FERIENFLIEGERS VORERST GESICHERT** — Vermögensverwalter **Attestor** hat sich im strukturierten Bieterprozess um die angeschlagene Fluglinie **Condor** durchgesetzt und übernimmt 51% am Ferienflieger. Wie schon zuvor bei der erfolgreichen Sanierung im Schutzschirmverfahren und der zweiten Rettung nach der geplatzten Übernahme durch die polnische **PGL** begleitete auch diesmal ein Team der Kanzlei **Noerr** um die Partner **Thomas Hoffmann** (Restrukturierung, ▶

Frankfurt/Berlin) und **Marlies Raschke** (Insolvenzrecht, Dresden) die Airline.

Neuinvestor Attestor bringt 200 Mio. Euro frisches Eigenkapital ins Unternehmen und wird darüber hinaus weitere 250 Mio. Euro in die Modernisierung der Langstreckenflotte stecken. Attestor hat die Option, zu einem späteren Zeitpunkt auch die verbliebenen Anteile am Ferienflieger zu übernehmen, die momentan noch von der **SG Luftfahrtgesellschaft**, einem Sanierungsvehikel im Auftrag von Bund und dem Land Hessen, gehalten werden. ■

## US-Investor steigt mit Gleiss Lutz bei Berliner Softwareschmiede ein

**85 MIO. EURO FÜR NEUE PROJEKTE** — Der US-amerikanische Finanzinvestor **Tiger Global** hat sich im Rahmen einer Finanzierungsrunde als Lead-Investor am Berliner Unternehmen **Pitch Software** beteiligt, ebenfalls mit an Bord sind **Lakestar** sowie die bestehenden Pitch-Investoren **Index Ventures** und **Thrive Capital**. Wie schon bei anderen Transaktionen zuvor mandatierte Tiger Global für den Einstieg erneut ein Team der Kanzlei **Gleiss Lutz** um die Partner **Ralf Morshäuser** (M&A/PE), **Jens Günther** (Arbeitsrecht, beide München), **Alexander Molle** (IP/IT), **Christian Hamann** (Datenschutzrecht, beide Berlin), **Johann Wagner** (Steuerrecht, Hamburg) sowie **Jacob von Andree** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf).

Insgesamt sammelte Pitch in dieser Finanzierungsrunde rd. 85 Mio. US-Dollar ein. Das 2018 gegründete Unternehmen hat eine Präsentationssoftware für innovatives Arbeiten und digitale Kollaboration entwickelt und passt damit gut ins Portfolio von Tiger Global. Seit 2001 investiert der PE-Investor in Technologieunternehmen weltweit und verwaltet ein Vermögen von mehr als 60 Mrd. Dollar. ■

### TRANSFERMARKT & KANZLEIENTWICKLUNG

Die Kanzlei **Ashurst** holt sich weitere Expertise ins Frankfurter Corporate-Team. Der frühere **Deutsche Bank**-Chefjurist **Florian Drinhausen** steigt als Partner ein und soll den strategischen Ausbau der Praxisgruppe mit vorantreiben. Sein Schwerpunkt liegt dabei auf Corporate Governance, M&A, Investigations sowie Geldwäschebekämpfung. Von 2014 bis Mai 2020 war Drinhausen in verschiedenen Führungspositionen bei der Deutschen Bank tätig, u. a. als Head of Global Governance. Zuvor leitete er den Corporate-Bereich am Frankfurter Standort der Sozietät **Linklaters**. Bereits Anfang Mai begrüßte das Frankfurter Ashurst-Team zudem eine neue Partnerin für die Praxisgruppe Dispute Resolution. **Judith Sawang** kommt von **Wendelstein** und bringt mehr als 15 Jahre Erfahrung mit komplexen internationalen Schiedsverfahren, grenzüberschreitenden Streitigkeiten und internationaler Vollstreckung mit. + + + **SKW Schwarz** setzt den eingeschlagenen Digitalisierungskurs fort und nimmt zum 1.6.21 ein standortübergreifendes Rechenzentrum in Berlin in Betrieb. Mit der dadurch deutlich stärkeren IT-Infrastruktur reagiert die Sozietät zum einen auf den durch die Corona-Pandemie

gestiegenen Bedarf an Remote-Arbeitskapazitäten, zum anderen bietet sie ihren Mandanten eine neue Serverstruktur für den dezentralen Zugriff auf ihre Akten. Bereits seit einigen Jahren treibt die Kanzlei die Digitalisierung ihrer Prozesse sowie der Mandatsarbeit voran, insbesondere durch die 2018 gestartete **SKW Schwarz @ Tech GmbH**, die sich mit der Entwicklung und der Vermarktung von Legal Tech-Produkten und -Anwendungen befasst. + + + Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **BDO** hat sich zum 1.6.21 in der digitalen Abschlussprüfung verstärkt. **Bianca Höffer** kommt von **KPMG**, wo sie als „Head of Digitalisation and Innovation Audit Corporate“ vor allem große und börsennotierte Unternehmen betreute. Höffer gilt als Expertin für datenbasierte Prüfungsprozesse und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüfung. Bei BDO wird sie dem Executive Management angehören und in dieser Funktion für den Bereich Audit & Assurance in der DACH-Region sowie für die digitale Weiterentwicklung der Prüfprozesse verantwortlich sein.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Vor gut einem Jahr, am 25.5.20, fällte der **Bundesgerichtshof (BGH)** sein Grundsatzurteil im Dieselskandal rund um Autobauer **Volkswagen**. Im Anschluss an das Urteil wurden Zehntausende Halter von manipulierten Fahrzeugen mit dem VW-Motor EA 189 von VW entschädigt. Der BGH-Kläger selbst erhielt eine Entschädigung in Höhe von 28 257,74 Euro für die Rückgabe seines Fahrzeugs, obwohl er dieses knapp sechs Jahre zuvor für nur 3 000 Euro mehr gekauft und seitdem über 50 000 Kilometer genutzt hatte. Doch trotz dieser verbraucherfreundlichen Grundsatzentscheidung hätten aktuell noch immer mehr als eine Million betroffene Verbraucher ihre Schadensersatzansprüche in der Sache nicht durchgesetzt, obwohl nach wie vor die Möglichkeit dazu bestehe, weiß Rechtsanwalt **Claus Goldenstein**, dessen Kanzlei sich auf Klagen geschädigter Dieselskunden spezialisiert hat und auch die Klage vor dem BGH führte. „Zwar entschieden die BGH-Richter im Dezember 2020, dass die dreijährige Verjährungsfrist in der Sache bereits eingetreten sei, doch mehrere Oberlandesgerichte bestätigten bereits den Anspruch auf Restschadensersatzanspruch im VW-Dieselskandal“, erläutert Goldenstein. „Das bedeutet, dass Verbraucher bis zu zehn Jahre nach dem Kauf ihres Fahrzeugs die Möglichkeit haben, eine Entschädigung für die wirtschaftliche Bereicherung durch die illegale Manipulation durchzusetzen.“

Zumal die Abgasmanipulation immer weitere Kreise zieht und die Zahl der potenziell Geschädigten damit weiter wächst. So hatten mehrere unabhängige Gutachten auch dem Nachfolgemotor des EA 189, dem EA 288, den Ausstoß unerlaubt vieler Schadstoffe attestiert. Spätestens im kommenden Jahr, so glaubt Goldenstein, werde sich der Bundesgerichtshof abschließend auch mit dieser Thematik befassen. Auch andere Autobauer müssen sich wohl auf Klagen gefasst machen. **Audi**, **Fiat**, **Iveco** sowie **Daimler** mischten ebenfalls in der Abgasmanipulation mit, sodass es laut Verbrauchermanwalt Goldenstein wohl nur „eine Frage der Zeit“ sei, bis der BGH auch diese Hersteller zu Entschädigungszahlungen verurteilt.

# M&A-Transaktionen im Fadenkreuz der Behörden

**DRITTSTAATEN-SUBVENTIONEN – Unternehmenskäufe stehen seit Jahren im Fokus der Wettbewerbshüter. Neben dem traditionellen Eingriffsinstrument der Fusionskontrolle bestehen weitere Tools, um Einfluss auf Transaktionen zu nehmen. Die EU-Kommission will nun auch Subventionen aus Drittstaaten in den Blick nehmen. Was die Kommission daran stört, erläutern Marius Boewe und Marcel Nuys, Partner bei Herbert Smith Freehills.**

Wenn es um den Schutz relevanter Industrien geht, schauen die Staaten Europas mittlerweile deutlich genauer hin: Erst vor wenigen Wochen ist in Deutschland die Außenwirtschaftsverordnung erneut geändert worden (s. a. PLATOW Recht v. 19.5.). Sie gibt der Bundesregierung Kontroll- und Untersagungsrechte zu Transaktionen, an denen Unternehmen in Deutschland beteiligt sind. Eine ähnliche Entwicklung ist in vielen anderen EU-Staaten zu beobachten, was nicht zuletzt durch eine europäische Rahmenverordnung forciert wird. Und selbst die althergebrachte Fusionskontrolle bleibt vor Änderungen nicht verschont. Die **EU-Kommission** hat hier ihre Verweisungspraxis grundlegend überarbeitet. Zukünftig können die EU-Staaten auch Transaktionen, die weder in der EU noch bei den Mitgliedstaaten anzumelden wären, zur Prüfung nach Brüssel verweisen – und dies sogar noch nach dem Closing.

## Wettbewerbsverzerrende Drittstaaten-Subventionen?

Nun plant die EU-Kommission weitere Neuerungen mit Blick auf Drittstaaten-Subventionen. Hier meint sie Regelungslücken ausgemacht zu haben: Möglicherweise wettbewerbsverzerrende Drittstaaten-Subventionen könnten, so die EU-Kommission, mit dem traditionellen Toolkit aus Fusionskontrolle, Außenwirtschaftsrecht und EU-Beihilferecht nicht erfasst werden. Zuwendungen aus Nicht-EU-Staaten könnten bisher nur im Rahmen von **WTO**-Verfahren überprüft werden; die seien aber schon aufgrund ihrer Dauer kein adäquates Mittel, um fallspezifisch zu reagieren.

Was die EU-Kommission vor Augen hat, lässt sich anhand des Vergaberechts verdeutlichen. Im Vergabeverfahren erhält in der Regel der günstigste Bieter den Zuschlag. Da hieran auch Nicht-EU-Bieter teilnehmen können, die nicht dem EU-Beihilferecht unterliegen, haben diese bislang einen denkbaren Vorteil. Denn deren Angebot kann theoretisch bislang sanktionslos durch Drittstaaten subventioniert sein.

Um die vermeintliche Regelungslücke zu schließen, hat Wettbewerbskommissarin **Margrethe Vestager** Anfang Mai einen Vorschlag für eine neue Verordnung vorgelegt. Danach soll die EU-Kommission untersuchen dürfen, ob der Wettbewerb in der EU dadurch verfälscht wird, dass Unternehmen durch Staaten außerhalb der EU subventioniert werden und hierdurch ein ungerechtfertigter Vorteil im Zusammenhang mit Transaktionen, Vergabeverfahren oder sonstigen Tätigkeiten gegenüber anderen Wettbewerbern entsteht.

Zur Kontrolle soll die EU-Kommission drei Instrumente an die Hand bekommen: **1.** Es soll eine Anmeldepflicht von Zusammenschlüssen geben, wenn der EU-Umsatz eines beteiligten Unternehmens mindestens 500 Mio. Euro und die dritt-

staatliche Subvention mehr als 50 Mio. Euro beträgt. **2.** Bei öffentlichen Vergabeverfahren soll eine Meldepflicht bestehen, wenn eine drittstaatliche Zuwendung gewährt wurde und der geschätzte Auftragswert

mindestens 250 Mio. Euro beträgt. **3.** Die EU-Kommission soll auch dann, wenn die vorgenannten Schwellen nicht erreicht sind, im Wege eines allgemeinen Marktuntersuchungsinstrumentes eine Ad-hoc-Prüfung einleiten können.

In der Sache prüft die EU-Kommission, ob die Subvention durch den Drittstaat den Binnenmarkt verzerrt. Hier wird zu erwarten sein, dass eine an die Fusionskontrolle angelehnte Prüfung erfolgen wird. Es werden grundsätzlich keine Beihilfearten oder Sektoren privilegiert, d. h., jede staatliche Zuwendung, die die allgemeinen Kriterien erfüllt und nicht älter als drei Jahre ist, gilt als Beihilfe und kann zu einer Anmeldepflicht führen.

## Sprengpotenzial für M&A-Transaktionen

Alle drei Instrumente bergen erhebliches Sprengpotenzial für M&A-Transaktionen und Investitionen: Für die Prüfung werden der EU-Kommission mehrere Monate eingeräumt. Bis zum Abschluss des Prüfverfahrens soll ein Vollzugsverbot nach fusionskontrollrechtlichem Vorbild bestehen – sprich: die Transaktion darf nicht vollzogen werden, solange die Prüfung andauert. Auch im Vergaberecht soll der Zuschlag erst nach Abschluss der Prüfung erteilt werden dürfen. Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, entsteht eine erhebliche (weitere) regulatorische Hürde im Rahmen von Inbound-Transaktionen. Erwerber müssten in Zukunft diesen Aspekt von vornherein aktiv prüfen und bewerten. Gerade im Rahmen von Auktionsverfahren kann die entstehende Transaktionsunsicherheit zum entscheidenden Nachteil für einen Bieter werden.

Aus wirtschaftspolitischer Perspektive der EU-Kommission mag der Vorstoß nachvollziehbar sein, da ein Level Playing Field erreicht werden soll. Ob die Verordnung indes tatsächlich geeignet ist, eine Wettbewerbsverbesserung zu erreichen, ohne Investoren zu verschrecken, bleibt abzuwarten. Soll das vermieden werden, kommt es in jedem Fall darauf an, dass die Prüfungen so effektiv ausgestaltet werden, dass Investoren und Bieter aus Drittstaaten nicht allein durch die mögliche zeitliche Verzögerung von Investitionen in der EU absehen. ■



Marius Boewe und Marcel Nuys  
Herbert Smith Freehills

# Vergütungspflicht – Wege aus dem Kostenlabyrinth

**CORONA WIRFT ZAHLREICHE RECHTSFRAGEN AUF – Ohne Arbeit kein Geld. Klingt banal, ist es aber nicht. Dies wurde seit über einem Jahr Corona sehr deutlich. Corona wirft mit Blick auf das Austauschverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlreiche (neue) Rechtsfragen auf. Mit der Suche nach Antworten auf die Frage, wann der Arbeitgeber eine Vergütung schuldet, obwohl coronabedingt keine Arbeitsleistung erfolgt, beginnt eine unsichere Reise durch vielfältige Fallkonstellationen und Rechtsansichten. Bernd Pirpamer, Partner bei Eversheds Sutherland und Fachanwalt für Arbeitsrecht, gibt einen Überblick.**

In einfachen Worten besteht eine Vergütungspflicht nur dann, wenn der Arbeitnehmer arbeitet oder bei Nichtarbeit ein Entgeltersatzanspruch besteht. Was aber, wenn ein Mitarbeiter coronabedingt „ausfällt“? Erkrankt der Mitarbeiter an dem Coronavirus, besteht ein gesetzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch. Dies kann jedoch fraglich sein, wenn der Mitarbeiter gegen innerbetriebliche Schutzmaßnahmen verstoßen oder sich die Infektion leichtfertig in einem Gefahrengebiet zugezogen hat. Wann dies der Fall ist, obliegt einer Einzelfallprüfung. Bei einer behördlich angeordneten Quarantäne steht § 616 BGB im Mittelpunkt, wonach der Arbeitgeber einen unverschuldeten vorübergehenden Arbeitsausfall weiterbezahlen muss. Häufig wird dieser Paragraph in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen aber ausgeschlossen, sodass man auf den Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz zurückgreifen kann. Ob der Arbeitgeber zahlt oder eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz erhält, hängt u. a. davon ab, ob § 616 BGB abbedungen ist und ob eine unverschuldete vorübergehende Arbeitsverhinderung vorliegt.

## Ausfall wegen Betreuung oder Betriebsschließung

Alle aufgeworfenen Fragen unterliegen der Prüfung im Einzelfall. Speziell, ob die Tür zum Infektionsschutzgesetz überhaupt eröffnet ist. Was aber, wenn der Arbeitnehmer arbeitsfähig, aber sein Kind am Coronavirus erkrankt ist? Für betreuungspflichtige Kinder dürfte u. a. wieder ein Anspruch gegen den Arbeitgeber nach § 616 BGB vorliegen, wenn dieser wiederum nicht abbedungen wurde und die Erkrankung des Kindes unverschuldet erfolgte. Unklar ist die Dauer dieses Anspruchs. Und was, wenn der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist, aber die Kinder wegen geschlossenen Schulen und Kitas betreut werden müssen? Wieder greift § 616 BGB, zumindest solange der Arbeitnehmer typischerweise benötigt, um eine Ersatzbetreuung zu organisieren. Ergänzend können Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG bestehen.

Nicht selten hat der Arbeitgeber einen Infektionsverdacht gegenüber dem Mitarbeiter und schickt diesen vorsorglich in Quarantäne, bis dieser Verdacht entfällt oder bestätigt wird. Was gilt in diesem Fall? Hier wird der Entfall der Zahlungspflicht des Arbeitgebers wegen Unmöglichkeit diskutiert. Andererseits wird wiederum auf den Zahlungsanspruch nach § 616 BGB verwiesen. Wer zahlt, wenn sich der Arbeitnehmer aus Angst vor einer Infektion nicht in den Betrieb „traut“? Hält der Arbeitgeber die Schutzmaßnahmen ein, dürfte der Lohnanspruch entfallen. Anderes kann gelten, wenn der Arbeitnehmer

zu einer Risikogruppe zählt. Die Bewertung all dieser Fälle wird zusätzlich durch die aktuelle Angebotspflicht der Arbeitgeber, Homeoffice zu ermöglichen oder die Pflicht der Mitarbeiter, zuhause zu arbeiten, erschwert.

Coronabedingt kann der Arbeitsausfall auch ganze Betriebe treffen – der Worstcase für den Arbeitgeber. Können die Mitarbeiter alle von zuhause aus weiter arbeiten, besteht die Fortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Andernfalls besteht eine unklare Rechtslage. Vertreten wird u. a., dass die Zahlungspflicht des Arbeitgebers aufgrund der Betriebsrisikolehre entfällt. Und was gilt, wenn die Zulieferer coronabedingt ausfallen? Hier wird der Arbeitgeber wohl weiter bezahlen müssen, da er das abstrakte Risiko der Lieferketten, Betriebsmittel und Rohstoffe trägt. Gleiches dürfte gelten, wenn der Arbeitgeber den Betrieb ruhend stellt, weil er coronabedingt zu wenig Mitarbeiter oder Lieferanten hat.

Der jüngste Unsicherheitsfaktor ist die Schutzimpfung und die Kostenfragen für Impfvorgänge im Betrieb und das Betriebsärztesystem. Da kein Impfzwang vorliegt, wird eine wichtige Frage im Zentrum stehen: Entfällt für den Arbeitgeber die Vergütungspflicht, wenn einem Mitarbeiter die behördliche Quarantäne angeordnet wird, obwohl er ein Impfangebot hatte, das er abgelehnt hat? Denkbar wäre, dass der Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz verweigert werden kann und der Arbeitnehmer die Vergütung vom Arbeitgeber einfordert. Ebenso kann fraglich sein, ob der Entgeltfortzahlungsanspruch entfällt, wenn der Mitarbeiter nach einem abgelehnten Impfangebot an COVID-19 erkrankt. Fraglich wird außerdem, ob das Vergütungsrisiko bei Impfverweigerern auf den Arbeitgeber abgewälzt werden kann, wenn die Tür zum Infektionsschutzgesetz versperrt wird.

## Lob für Unternehmen

Nach mehr als einem Jahr Pandemie ist allen Personal-/Rechtsabteilungen und Entscheidungsträgern in Unternehmen höchstes Lob auszusprechen, wenn sie ihre Betriebe und Belegschaften mit einer klaren und belastbaren Linie durch diesen Kostenschub steuern. Wegen der Geschwindigkeit der Ereignisse ist zu erwarten, dass viele Unternehmen Vergütungspflichten im Zweifelsfall in Kauf nehmen, um ihren Belegschaften die notwendigen Sicherheiten zu bieten. ■



**Bernd Pirpamer**  
Eversheds Sutherland